

- I. Läste der in den Mütg'liedstaaten angewandten Mehrwertsteuersätze.
- II. Entwicklungen der Mehrwertsteuersätze in den Mütg'liedstaaten
- III. Besonderheiten bei der Anwendung bestimmt der Mütg'liedstaaten
- IV. Anwendungsabreiche des „Nullsatzes“ in der Mehrwertsteuerzgebung
- V. Läste der allgemein auf bestimmte Gegenstände oder Dienstleistungen in den Mütg'liedstaaten.

INHALT

Stand 1. Mai 1993

IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EG
DIE MEHRWERTSTEUERSÄTZE

XXI/C

Generaldirektion
Zollunion und Industrielle Steuern

EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOMMISSION
DER

XXI/158/93-DE

PORTRUGAL : Die Anwendung des Steuerabzuges von 30 % stimmt ab 1. Januar 1993 nicht mit dem Gemeinschaftsrecht überein. Dieses ist z. Inhalt einer Vertragssatzung zwischen der Kommission und Portugal.

*) Bemerkung

MITGLIEDSTAATEN	DER	ERHOHTER	NORMALE	SATZ	ZWISCHEN-	SATZ	GEMEINSCHAFT
DEUTSCHLAND	-	15	7	1/6/12	19,5	-	
DANEMARK	-	25	-	-	-	-	
SPANIEN	-	15	3/6	4/8	18	-	
GRÖDENLAND	-	18	2,1/5,5	4/9/12	19	-	
IRLAND	-	21	2,5//12,5	-	-	-	
ITALIEN	-	12/15	3/6	12/15	6	-	
LUXEMBURG	-	12/15	3/6	12/15	6	-	
NIEDERLANDE	-	17,5	16	5	5	-	
PORTRUGAL	-	17,5	16	5	5	-	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	-	17,5	17,5	17,5	17,5	-	

I. LISTE DER IN DEN MITGLIEDSTAATEN ANGEWANDTEN
MEHRWERTSTEUERSATZE

II. ENTWICKELUNG DER MEHRWERTSTEUERSKATZE IN DEN MITGLIEDESTAATEN

MITGLIED-	ERMAS-	NORMAL	ERHÖHTER	ZWISCHEN-	STÄTTE	UND DATEN
MITGLIED-	ERMAS-	NORMAL	ERHÖHTER	ZWISCHEN-	STÄTTE	UND DATEN

01.01.1968 (6)	6	16 2/3	20	13	15	01.01.1970	7,5	23	33 1/3	20	25	19	7	6
01.12.1968 (6)	7	16 2/3	20	13	15	01.01.1973	7	20	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.01.1973	7	16 2/3	20	13	15	01.01.1977	7	20	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.07.1982 (6)	4/5,5/7	16 2/3	20	13	15	01.01.1986	4/5,5/7	20	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.07.1986	4/5,5/7	16 2/3	20	13	15	01.07.1986	2,1/4/5,5/	28	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.12.1987	2,1/4/5,5/	16 2/3	20	13	15	01.09.1987	7/13	28	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.12.1988	2,1/4/5,5/	16 2/3	20	13	15	01.09.1989	2,1/5,5/13	28	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.01.1989	2,1/5,5/13	16 2/3	20	13	15	01.01.1990	2,1/5,5/13	18,60	33 1/3	17,60	20	25	19	7
08.09.1989	2,1/5,5/13	16 2/3	20	13	15	01.01.1990	2,1/5,5/13	18,60	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.12.1988	2,1/4/5,5/	16 2/3	20	13	15	01.09.1990 (7)	2,1/5,5/13	18,60	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.12.1987	2,1/4/5,5/	16 2/3	20	13	15	01.07.1990	2,1/5,5/13	18,60	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.12.1986	2,1/4/5,5/	16 2/3	20	13	15	01.07.1991	2,1/5,5	18,60	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.12.1985	2,1/4/5,5/	16 2/3	20	13	15	01.01.1993	2,1/5,5	18,60	33 1/3	17,60	20	25	19	7
01.12.1972	1/5,26	16,37	30,26	11,11	11,11	01.12.1973	1/6,75	19,50	36,75	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11

IRLAND

01.11.1972	1/5,26	16,37	30,26	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11
03.09.1973	1/6,75	19,50	36,75	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11	11,11
01.03.1976	10	20	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
01.03.1979	1/10	20	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
01.05.1980	1/10	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
01.05.1981	1/5/15	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.05.1982	1,8/18	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.05.1983	2,3/5/18	35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.05.1983	2,3/5	35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.05.1984	2/5/18	23/35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.07.1983	2/5/18	23/35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.07.1984	2/5/18	23/35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1985	2,2/10	23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1986	2,4/10	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1986	2,4/10	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1987	1,7/10	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.05.1987	1,7/10	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1988	1,4/5/10	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1988	1,4/5/10	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1989	2/5/10	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1990	2/3/10	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1991	2,3/10/12,5	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1992	2,7/10/12,5	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.03.1993 (8)	2,5/12,5	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Für Korrekturen: Seite(5)

FRANKREICH

MITGLIED-	ERMAS-	NORMAL	ERHÖHTER	ZWISCHEN-	STÄTTE	UND DATEN
MITGLIED-	ERMAS-	NORMAL	ERHÖHTER	ZWISCHEN-	STÄTTE	UND DATEN

III BESONDERHEITEN BEI DER ANWENDUNG BESTIMMTER STÄZE

(1) BELEGTEIN: Steuererbsatz von 14 nur auf Gold, das für Anlagenzwecke bestimmt ist. Reduzierter Steuererbsatz in Höhe von 6 % für Wasserumliefereinheiten, pharmazeutische Produkte, Hotelunterbetriebungen, Müllabammung, Personenebeförderung, Lizenzzgebuhrten, Restauratlon von Gebäuden die älter als 20 Jahre sind, die meisten Lebensmittel, Bütcher, Steuererbsatz in Höhe von 12 % für Sozialwohnungen, Margaretine, Kohl, Abonnements von TV-Programmen, Steuererbsatz in Höhe von 19,5 % bei Nachalstet Mietreisfrüchte und Kävlar.

(2) SPANNEN: 3% : Brot, Getreide; Milch, Käse und Eier; Obst, Gemüse, Kartoffel und andere Kostengüter; Medikamente, Pharmazeutische Produkte; Bücher, Zeitschriften; Zettungen und Zeitungen; Fahrräume für Behinderte und künstliche Gliedmaßen; Sozialwohnungen.

(3) GRIECHENLAND: In den Verwaltungsbereichen Kykladen und Samos, Dodekanese, Lesbos, Chios, Samos, Agäische Inseln Meer, nördlich Thassos, Nordliche Sporaden, Samothrake und Skyros sind die Steuererstattze von 4 %, 8 % und 18 % um 30 % reduziert, so daß sie dementsprechend 3 %, 6 % und 13 % betragen. Diese Satze gelten für Einfuhren, innergemeinschaftliche Warenlieferungen, Warenlieferungen und Dienstleistungen, die auf diesen anderen Gebieten griechenlands an Personen, die auf Inseln ausgewichrt werden, sowie für Warrentiefenrechnungen auß anderen Inseln ansässig sind. Diese Sonderregelung ist ebenfalls insofern unangebracht werden, sowie für Warrentiefenrechnungen auf anderen Inseln ausgewichrt werden, die auf diesen anderen Gebieten griechenlands an Personen, die auf Inseln ausgewichrt werden, sowie für Warrentiefenrechnungen, die auf diesen anderen Inseln ansässig sind. Diese Sonderregelung ist jedoch nicht auf Tabakwaren und Beförderungsmittei lern zuwendung.

4) GRIECHENLAND:	4 %: Bürger, Zettungen, Zeitsechriften, gedruckte Werbematerialien, Theatervorführungen
5) FRANKREICH:	0,90%: befreitme Theater- und Zirkusvorstellungen
	Verkauf von Lebenden, für die Fleisch- und Wurst- herstellerl lung bestimmen Tieren an Nichtstuerer- pflichtige
	2,10%: Tagessetzungen und gleichgesetzte Pro-dukte, nicht tagliche Veröffentlichungen, Verkäufe und Dienstleistungen, die dem stark ermäßigen und steuern satz unterscheiden, Verkäufe und Dienste-

(9) ITALIEN: 4 % : gewässer Naturumgangsmäßtete mit Fließbach, Fristachmälch, Butter und Käse, Früchte, Gemüse, Reis, Teigwaren, Öl...! bestimmt Diengemäßtete und Vierhüttner, Nicchit-Luxus-Gebäude, Prothesen, Radiot und Fernsehgebäuden, in Kantinen ausgeschöpftene Lebereinten und Tagessetzungen; 9 % : bestimmt Erzeugnisse wie Schafstielbach oder Büchern, Zettaschärfteien und Tagessetzungen;

Kekse, Waffeln und andere aus Mehl erzeugte Produkte, Rennläufendienstleistungen und Küchen, Zussammensetzung mit Photos, Farbschulen, Dienstleistungen im Bereich der Früchte, Reisetten, Dienten im Bereich Reparaturen und Instantdialtung von beweglichen Gütern, Lüchener Dienstleistungen, manche Küntslerische Arbeiten, gründsstättlich alle Landwirtschaftlichen und tiefarzts-Ausstellungen, Knoos und andere Schauspiel, Beluchthungszwecke, Restaurants, den Eintritt für Zettaschärfteien, Brennmaterial für Heiz - - mit Touristisches veränderte Dienstleistungen, Zettungen und Steuerbätz von 2,5 % gilt für Gebäude, bestimmt der Steuerbätz von 2,5 % gilt für Vieh.

(8) IRLAND:

5,5 % : normaler ermäßigteter Satz Blut selbst, Fernsehgebäuden. menischlächel Blut, Augenmommen die Liefertung von gedeckte Medikamente und Sozialversicherung lüchungen, sowie durch die Presseveröffentlichung nicht taglich erbrechenten Preissveröffentlichung mit Steuerbätz von 2,5 % bestimmt Restaurants und Zettaschärfteien, Brennmateriale für Heiz - - mit Touristisches veränderte Dienstleistungen, Zettungen und Steuerbätz von 2,5 % gilt für Gebäude, bestimmt der Steuerbätz von 2,5 % gilt für Vieh.

(7) FRANKREICH:

Bis zum 1.1.1970 wurden die MWS-T-Sätze auf den Preise Steuerbätz von 4 %. vom 1.7.1982 bis 1.1.1986 galt vorübergehend ein angewandt. Entschließt MWST angewandt. Seit dieses Datum werden die MWS-T-Sätze auf den Preise ausschlieflich Steuer angewandt.

(6) FRANKREICH:

21 % : Tabakrezeugnisse 13 % : Mineralöl-Produkte, Fahrzeuge für Betrieb-derte, Verkauf von Strom mit niedriger Spannung Verzehr an Ort und Stelle bestimmt Warren, wirtschaftliche Materiale, Luxushotels, zum 8 % : Arbeitser an Immobilien, gewässer Land- 5,50 %: Verkauf und Beschaffung von Grundstücken unterrichten (außer Medikamente) bestimmt, dem ermäßigt den Steuerbätz

(12) PORTUGAL: Am 24. März 1992 hat Portugal die Nulllastze abgeschafft. Lüfternungen und Sonstige Lüftungen der Nulllastze dem Nullsatz unterlagen werden jetzt mit 5 % besteuert. Diese Meistern Lüfternungen und Sonstigen Lüftungen werden allerdings mit 8 % besteuert. Sie unterscheiden nur dem Normalatza in Höhe von 16 %, mit der Ausnahme der folgenden Punkte, die mit 5 % besteuert werden:

Wen, Diesels, Ausrißtuning zur Feuerbekämpfung, Personen-transporte, Beförderung mit 5 % besteuert werden, Hotelunterkünften, Sportliche Erholungs-, sozialen oder gesellschaftlichen, kulturrelle und transporatleistungen, Hotellunterkünften, bestimmt von Wen, Diesels, Ausrißtuning zur Feuerbekämpfung, Personen-

4 %: ermäßigter Satz
12 %: normaler Satz
21 %: erhöhter Satz

(11) PORTUGAL: Spezielle Steuere für die Azoren und Madeira

(10) LUXEMBURG: 3 % : Lebensemittel, Kaffee, Tee, Tagessetzungen, Illustrierte, Bücher, pharmazeutische Produkte, Personennbedürfnis, Klinos, Hotels und Restaurants, Künderschuhne und Kinderkleidung, Unterschriften (Womanen) (Kleine abschließende Auflösung). 6 % : Gas für Strom und Heizung, Elektrofahrt. 12 % : Brennstoffe (Autogas und Gas und Elektrofahrt), unverbrauchtes Benzin, Waschpulver und Putzmittel, Tabak, Werbung, Restaurations (Kette) und abschließende Auflösung (). 15 % : Alle anderen Lüfternungen und Densitlungen, Normalatza und Densitlungen, Autobusse, Lüftungen etc.

12 % : Mereffrucht, Ets, Zerpflanzen, Serienprodukte, ungeschältes Holz, unbekanntete Zucker, Textilien und andere maschinen, hergestellten Stoffe, Schuhe, Schallplatten.

- Lüferungen von Samen, Pflanzen, Blumen usw., die der Errzeugung von Verbrauch (mit Ausnahme solcher für Hemtze)!
- Lüferungen von oral einzunehmenden Medikamenten für den tierischen Verbrauch;
- Lüferungen bestimmt Artikel der Frauengärten;
- Lüferungen von oral einzunehmenden Medikamenten für den menschlichen Verbrauch;
- Lüferungen von National Life Boat Institution;
- Lüferungen von Gold an die Central Bank of Ireland;
- Gewässer von den „Commissions of Irish Lights“ erbrachte Dienstleistungen;
- Lüferungen von Bürgemitteln, die in Einheit von mindesstens 10 kg geliefert werden;
- Lüferungen von Futuremitteln (mit Ausnahme von Futuremitteln für Hemtze);

IRLAND

- Verkauf von Zettungen, die normal öfter als einmal monatlich erscheinen.

DANEMARK

- Lüferungen von Tages- und Wochenzeitungen.

BELGIEN

- Gewässer Mietgliedstaaten wenden einen Nullatz im Inland auf die folgenden Umstände an:

Steuern mit Recht auf Vorschußabzug oder Besteuerung zuvor bezahlten Steuer (Nullatz) sind in allen Mietgliedstaaten für Aufzehrungsbesteuerung (Nullatz) umstezt werden (dienstleistungen in Häfen, und glücklicherweise exklasse worden (dienstleistungen von Wartung von bestimmen Zollveramtettlungenbedienstetungen, Lüferung und Wartung von bestimmen Schiffen und Flugzeugen usw.).

- Lüfterung von Zettungen und Zettaschriften;
- Prothesen, orthopädische Apparate;
- Medikamente;
- Bücher;
- Lüfterung von Zettungen und Zettaschriften;
- Inputs im Agrarbereich (Viehfutter, lebende Tiere, Pflanzen, Wurzeln usw.);
- Lüfterung von Grundahrungsmitteln;

PORTUGAL

- Lüfterung von Eisenhaltigen und nicht eisenhaltigen Metallabfällen.
- Lüfterungen von Gold (Goldbarren);
- Lüfterungen von Nicht-Bauoland;

ITALIEN

- Lüfterungen von Metallen ungesuchten Kreuzen.
- Prothesen (mit Ausnahme von Zahnpfosten)
- Lüfterung von Rollstühlen, Krücken, orthopädischen Apparaten und anderen Gegen- oder Altersbezüchungen);
- Jähren (mit Ausnahme von Pelzen, Lederrücken und Kleidungsstücke, ohne Bekleidungsartikel und Schuhn für Kinder unter 10 Jahren);
- Lüfterungen von Katalogen, Kalendern, usw.);
- Lüfterungen von Büchern und Büchleten (mit Ausnahme von Zettungen,

- Lüfterungen von Samen oder anderer Gegenstände in den Vermehrung von Pflanzen, die in den Bereich des vorherigen Abrechnungsbalkens fallen;
- Lüfterungen von Menschenaffen Tieren, die allgemein als Nachungsmitteln für den menschlichen Verzehr dienen oder in sozialem Nahruungsmittel liefern;
- Lüfterungen von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Notizen, Karten usw.;
- Lüfterungen von Magnettändern und Tonaufnahmegeräten, die für das statliche Bildnenwerk bestimmt sind;
- Lüfterungen von Radiogeräten an Wohltätigkeitswerke zur Kostentlasten auslädt;
- Lüfterungen von Brennstoffen, Gas, Strom, Öl (mit Ausnahme von Feuerlöschen und Treibstoffen, die einer Verbrauchsteuer unterliegen);
- Lüfterungen bestimmt der Bau und die Lüftung neuer Privatgebäude;
- Lüfterungen bestimmt Materalien durch Personen, die bestimmt, derartige Umstände betreffende, Dienstleistungen erbringen, mit Ausnahme von Instandhaltungen - und Reparaturarbeiten;
- Personenbeförderung mit Fahrrädern jeder Art, Schiffen oder Flugzeugen mit mindestens 12 Plätzen, durch Post - oder Sonstige regelmaßige Linien;
- Personenbeförderung von oder Güterbeförderung von oder nach einem Ort außerhalb des Vereintenstaates kontrahiert;
- Lüfterungen bestimmt Wohnung;
- Lüfterungen von kostentlos abgetretenen Waren zum Verkauf durch und für Wohltätigkeitsvereine;

- Lüfterungen von Motorradhelmen.
- Lüfterungen von Stiefeln und Helmen für Industriezwecke!
- Lüfterungen von Kleidung und Schuhen für Kinder!

WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN	BE	DA	DE	ESP	FR	HE	IRL	IT	LUX	NL	POL	UK
Mittelölprodukte :												
- Benzin (blei frei)	19,5	25	15	15	18,60	18	21	19	15(12)	17,50	16	17,5
- Diesel	19,5	25	15	15	18,60	18	21	19	15	17,50	5	17,5
- Flüssiggas (LPG)	19,5	25	15	15	18,60	18	21	19	6	17,50	16	17,5
- Heizöl	19,5	25	15	15	18,60	18	21	19	12,5	17,50	5	0
- Schmieröle	19,5	25	15	15	18,60	18	21	19	15	17,50	16	17,5
PKW	19,5	25	15	15	25	18	21	19	15	17,50	16	17,5
Personenbeförderung	6	BEFR.	7/15	6	5,5	8	BEFR.	9/12/19	3	6	5	0/17,5
Hotels	6	25	15	6/15	5,5/18,6	8	12,5	9/19	3	6	5	17,5
Restaurants	19,5	25	15	6/15	5,5/18,6	8	18,60	8/18	12,5	9/19	3	6
Autobahnen	19,5	25	15	6/15	5,5/18,6	8	12,5	9/19	3	6	5	17,5
Arbeitskunst	6/19,5	25	15	3/6	18,60	18	12,5	4/19	3/15	17,50	5/16	17,5
Kunstgernstcade	6	25	7	15	5,5/18,6	8	12,5	19	6	6	16/BEFR.	0/17,5
Antiquitäten	6	25	15	15	je nach	8	12,5	18	15	6	16	0/17,5
Gebrauchtgernstcade	je nach	25	je nach	15	je nach	8/18	0/21	je nach	15	17,50	16	17,5